

Anhang zum Bericht des Bundesrates «Vorläufige Aufnahme und Schutzbedürftigkeit: Analyse und Handlungsoptionen»

Tabellarische Übersicht über die drei Varianten zur Anpassung des Status der vorläufigen Aufnahme (VA)

Thema	Heutige Regelung: vorläufige Aufnahme	Variante 1 Ersatz VA durch Aufenthaltsbewilligung	Variante 2 Neuer Status: Schutzgewährung	Variante 3 Status quo mit partiellen Anpassungen
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Ablehnung Asylgesuch oder Gesuch um ausländerrechtliche Bewilligung mit Wegweisung. Wegweisungsvollzug ist aber nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar (Art. 83 AuG); Entscheid durch SEM. • Anerkennung als Flüchtling durch SEM, aber subjektive Nachfluchtgründe (Flüchtlingseigenschaft entsteht erst nach Ausreise aus Herkunftsstaat oder durch die Ausreise selbst, Art. 54 AsylG) oder Asylunwürdigkeit (verwerfliche Handlungen, Verletzung oder Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz, Art. 53 AsylG). <p><i>Ausschlussgründe</i> (Art. 83 Abs. 7 AuG): Die vorläufige Aufnahme wird nicht verfügt bei Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Wegweisung, wenn die Person:</p> <ol style="list-style-type: none"> zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im In- oder Ausland verurteilt oder wenn gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne von Artikel 64 oder 61 des Strafbuches angeordnet wurde; erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung 	<p><i>Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, Entscheid SEM:</i> Personen, die die Kriterien der Asylgewährung nicht erfüllen, bei denen aber stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland tatsächlich Gefahr laufen, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, erhalten eine Aufenthaltsbewilligung (ausgestellt durch die kantonalen Behörden).</p> <p><i>Als ernsthafter Schaden gilt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe; • Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland; oder • eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts • Zusätzlich: Sehr schwerwiegende medizinische Gründe, die bei einem Vollzug der Wegweisung zu einer Verletzung von Art. 3 EMRK führen würden. <p><i>Gewährung einer Aufenthaltsbewilligung,</i></p>	<p>Gründe, die zur Schutzgewährung führen:</p> <p>Konkrete Gefährdung im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Krieg, Bürgerkrieg, Situationen allgemeiner Gewalt, schwerwiegenden sozialen Gründen und medizinischer Notlage.</p> <p>Es besteht ein Überprüfungsmechanismus: periodische Lagebeurteilung nach Herkunftsregion durch SEM.</p> <p>Überprüfung auch im Einzelfall, insbesondere bei Straffälligkeit.</p> <p>Keine Schutzgewährung durch den Bund wird erteilt, respektive diese wird widerrufen bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verurteilung zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im In- oder Ausland oder Anordnung einer strafrechtlichen Massnahme im Sinne von Artikel 64 oder 61 des Strafbuches; • Erheblicher oder wiederholter Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland oder Gefährdung derselben oder der inneren oder äusseren Sicherheit; • Verursachung der Unmöglichkeit des Vollzugs der Weg- oder Ausweisung durch das eigene Verhalten. <p>Personen, denen die Schutzgewährung</p>	<p>Gleich wie bisherige Regelung.</p>

Thema	Heutige Regelung: vorläufige Aufnahme	Variante 1 Ersatz VA durch Aufenthaltsbewilligung	Variante 2 Neuer Status: Schutzgewährung	Variante 3 Status quo mit partiellen Anpassungen
	<p>in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet; oder</p> <p>c. die Unmöglichkeit des Vollzugs der Weg- oder Ausweisung durch ihr eigenes Verhalten verursacht hat.</p> <p><i>Personen aus dem Ausländerbereich</i> Ausländerinnen und Ausländer, die nie ein Asylverfahren durchlaufen haben und bei denen ein Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, zumutbar oder möglich ist, werden durch das SEM vorläufig aufgenommen.</p> <p>Bei Vorliegen von <i>Ausschlussgründen</i> (z.B. Gefährdung öffentliche Sicherheit und Ordnung) wird keine vorläufige Aufnahme erteilt.</p>	<p><i>Entscheid Kanton:</i> In den übrigen Fällen der Unzumutbarkeit (v.a. soziale und andere medizinische Gründe; vulnerable Personen) oder Unmöglichkeit der Wegweisung entscheiden die kantonalen Behörden im eigenen Ermessen über die Aufenthaltsregelung. Die bisherigen <i>Ausschlussgründe</i> (Art. 83 Abs. 7 AuG) werden beibehalten (z.B. Gefährdung öffentliche Sicherheit und Ordnung).</p> <p><i>Personen aus dem Ausländerbereich</i> Es gelten die gleichen Grundsätze wie für Personen aus dem Asylbereich: Bei drohender Gefahr eines ernsthaften Schadens: Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, Entscheid SEM. In den übrigen Fällen der Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Wegweisung entscheiden die kantonalen Behörden im eigenen Ermessen über die Aufenthaltsbewilligung. Die bisherigen <i>Ausschlussgründe</i> (Art. 83 Abs. 7 AuG) werden beibehalten (z.B. Gefährdung öffentliche Sicherheit und Ordnung). Es wird jedoch Nothilfe gewährt.</p>	<p>aufgrund der <i>Ausschlussgründe</i> (analog Art. 83 Abs. 7 AuG) nicht erteilt oder diese widerrufen wurde, erhalten Nothilfe.</p> <p><i>Personen aus dem Ausländerbereich</i> Es gelten die gleichen Grundsätze wie für Personen aus dem Asylbereich: Liegen Gründe für eine Schutzgewährung vor, wird diese erteilt. Liegen keine Gründe für eine Schutzgewährung vor oder bestehen die oben genannten <i>Ausschlussgründe</i>, erhalten diese Personen lediglich Nothilfe.</p>	
Besondere Stellung der vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge	<p>Einer Person wird die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, das Asyl jedoch verweigert und eine vorläufige Aufnahme wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs (Art. 83 Abs. 3 AuG) angeordnet.</p>	<p>Wie bei heutiger vorläufiger Aufnahme: Ist die Flüchtlingseigenschaft erfüllt, aber liegen Asylunwürdigkeits- oder subjektive Nachfluchtgründe vor, wird die Person weiterhin als Flüchtling vorläufig aufgenommen.</p>	<p>Ist die Flüchtlingseigenschaft erfüllt, aber liegen Asylunwürdigkeits- oder subjektive Nachfluchtgründe vor, wird der Person die Schutzgewährung erteilt.</p>	<p>Gleich wie bisherige Regelung.</p>



Thema	Heutige Regelung: vorläufige Aufnahme	Variante 1 Ersatz VA durch Aufenthaltsbewilligung	Variante 2 Neuer Status: Schutzgewährung	Variante 3 Status quo mit partiellen Anpassungen
	<p>Gründe für die Verweigerung des Asyls:</p> <ul style="list-style-type: none"> Asylunwürdigkeit: Unwürdigkeit wegen verwerflicher Handlungen oder Verletzung sowie Gefährdung der inneren oder die äusseren Sicherheit der Schweiz (Art. 53 AsylG). Subjektive Nachfluchtgründe: Schaffung eines Fluchtgrundes durch die Ausreise selbst oder durch das Verhalten nach der Ausreise (Art. 54 AsylG). 			
Bewilligungsart	<p><i>Vorläufige Aufnahme (Ausweis "F").</i> Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung "B": Gesuche von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, werden unter Berücksichtigung der Integration, der familiären Verhältnisse und der Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Herkunftsstaat vertieft geprüft. Danach Möglichkeit der Erteilung einer <i>Niederlassungsbewilligung "C"</i>, wenn sie sich insgesamt mindestens zehn Jahre mit einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufgehalten haben (bei guter Integration 5 Jahre; Art. 34 AuG).</p>	<p><i>Aufenthaltsbewilligung (Ausweis "B")</i></p> <p><i>Vorläufige Aufnahme (Ausweis "F")</i> Bei nicht selbstverschuldeter Unmöglichkeit des Vollzugs sowie bei Unzulässigkeit des Vollzugs mit Vorliegen von Ausschlussgründen wird weiterhin eine vorläufige Aufnahme erteilt.</p>	<p><i>Schutzgewährung (Ausweis "A")</i> Schutzgewährung durch das SEM als eigenständiger Status. Die Bewilligung wird durch den Kanton ausgestellt. Gültigkeitsdauer des Ausweis A grundsätzlich ein Jahr.</p>	<p><i>Neue Bezeichnung (Ausweis "F")</i></p>
Erwerbstätigkeit	<p>Die zuständige kantonale Behörde kann unabhängig der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erteilen (Art. 85 Abs. 6 AuG), wenn die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedin-</p>	<p>Unmittelbar nach der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unter gleichen Bedingungen möglich wie bei anerkannten Flüchtlingen (Art. 61 AsylG; Ersatz Bewilligungsverfahren durch Meldeverfahren geplant;</p>	<p>Anspruch auf Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und Stellenwechsel in der ganzen Schweiz, wenn die Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 22 AuG) eingehalten werden. Ersatz Bewilligungsverfahren durch Meldeverfahren (bereits geplant; Integrationsvorla-</p>	<p>Ersatz Bewilligungsverfahren durch Meldeverfahren (bereits geplant; Integrationsvorlage 13.030, Zusatzbotschaft vom 4. März 2016). Abschaffung Sonderabgabepflicht (bereits geplant; Integrationsvorlage 13.030,</p>



Thema	Heutige Regelung: vorläufige Aufnahme	Variante 1 Ersatz VA durch Aufenthaltsbewilligung	Variante 2 Neuer Status: Schutzgewährung	Variante 3 Status quo mit partiellen Anpassungen
	<p>gungen erfüllt sind (Art. 53 VZAE i.V.m. Art. 22 AuG)</p>	<p>Integrationsvorlage 13.030).</p>	<p>ge 13.030, Zusatzbotschaft vom 4. März 2016).</p> <p>Abschaffung Sonderabgabepflicht (bereits geplant; Integrationsvorlage 13.030, Zusatzbotschaft vom 4. März 2016).</p>	<p>Zusatzbotschaft vom 4. März 2016).</p>
<p>Kantonswechsel</p>	<p>Vorläufig Aufgenommene können ein Gesuch um Kantonswechsel beim SEM einreichen. Dieser wird, nach Anhörung der Kantone, bei Anspruch auf die Einheit der Familie oder bei schwerwiegender Gefährdung bewilligt. Aus allen anderen Gründen ist die Zustimmung der betroffenen Kantone notwendig. Der Entscheid über den Kantonswechsel kann nur wegen Verletzung des Grundsatzes der Einheit der Familie angefochten werden.</p> <p>Vorläufig Aufgenommene können ihren Wohnort im Gebiet des bisherigen oder des zugewiesenen Kantons frei wählen. Die kantonalen Behörden, können vorläufig Aufgenommene, die nicht als Flüchtlinge anerkannt wurden und Sozialhilfe beziehen, innerhalb des Kantons einem Wohnort oder einer Unterkunft zuweisen.</p>	<p>Personen mit Aufenthaltsbewilligung können den Wohnort innerhalb des Kantons frei wählen und haben Anspruch auf den Kantonswechsel, wenn sie nicht arbeitslos sind und keine Widerrufsgründe nach Art. 62 AuG vorliegen (Art. 37 Abs. 2 und Art. 62 AuG).</p>	<p>Personen mit Schutzgewährung können ihren Wohnort im Gebiet ihres Zuweisungskantons frei wählen.</p> <p>Personen, die während mindestens zwei Jahren in einem anderen Kanton einer Erwerbstätigkeit nachgehen und weder für sich noch für ihre Familienangehörigen Sozialleistungen oder Ergänzungsleistungen beziehen, haben einen Anspruch auf Kantonswechsel. Die Zuständigkeit liegt beim neuen Kanton analog der allgemeinen ausländerrechtlichen Regelung.</p> <p>In allen anderen Fällen liegt die Zuständigkeit ebenfalls beim neuen Kanton (Ermessensentscheid). Die kantonalen Behörden können Personen mit Schutzgewährung, die Sozialhilfe beziehen, innerhalb des Kantons einem Wohnort oder einer Unterkunft zuweisen (wie vorläufige Aufnahme).</p>	<p>Erleichterungen für Personen, die über einen längeren Zeitraum einer Erwerbstätigkeit in einem anderen Kanton nachgehen und weder für sich noch für ihre Familienangehörigen Sozialleistungen oder Ergänzungsleistungen beziehen. Der Wohnsitzwechsel in den Arbeitskanton soll gestattet werden, wenn andernfalls ein langer Arbeitsweg zu bewältigen ist (Anhaltspunkt: Arbeitsweg von mehr als zwei Stunden pro Weg).</p> <p>Wohlvollende Prüfung von Gesuchen um Stellenwechsel durch die zuständigen kantonalen Behörden. Gesuche sind im Interesse der dauerhaften Integration in den Arbeitsmarkt zu bewilligen (z.B. wenn der Arbeitsort einer vorläufig aufgenommenen Person in einen anderen Kanton verlegt wird).</p>
<p>Familiennachzug</p>	<p>Ehegatten und minderjährige Kinder können frühestens nach drei Jahren ab Anordnung vorläufiger Aufnahme nachgezogen und in diese eingeschlossen werden. Voraussetzungen: Zusammenleben, bedarfsgerechte Wohnung und kein Bezug von Sozialhilfe (Art. 85 Abs. 7 AuG).</p>	<p>Der Familiennachzug richtet sich nach Artikel 44 AuG: Ausländischen Ehegatten und ledigen Kindern unter 18 Jahren kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie mit diesen zusammenwohnen, eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist und kein Bezug von Sozialhilfe erfolgt (analog vorläufige Aufnahme).</p>	<p>Analog der geltenden Regelung für vorläufig Aufgenommene, jedoch wird die Karenzfrist auf zwei Jahre reduziert. Das SEM bleibt zustimmungspflichtig.</p>	<p>Möglichkeit eines vorzeitigen Familiennachzuges, sobald die vorläufig aufgenommene Person gut integriert ist (v.a. keine Sozialhilfeabhängigkeit und gute Sprachkenntnisse, z.B. mittels vermehrtem Einsatz von Integrationsvereinbarungen).</p>



Thema	Heutige Regelung: vorläufige Aufnahme	Variante 1 Ersatz VA durch Aufenthaltsbewilligung	Variante 2 Neuer Status: Schutzgewährung	Variante 3 Status quo mit partiellen Anpassungen
	Zudem sollen gemäss dem Entwurf zur Revision AuG (Integration) zusätzliche Voraussetzungen gelten (siehe Spalte rechts).	Zudem sollen gemäss Zusatzbotschaft zur Änderung des Ausländergesetzes vom 4. März 2016 (Integration) ¹ zusätzliche Voraussetzungen für den Familiennachzug eingeführt werden: Kein Bezug von Ergänzungsleistungen nach ELG ² und Möglichkeit zur Verständigung in der am Wohnort gesprochenen Landessprache. Bei der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltsbewilligung an Familienangehörige soll zumindest eine Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot vorausgesetzt werden.		
Sozialhilfe	Festsetzung und Ausrichtung der Sozial- und Nothilfe ist Sache der Kantone. Der Bund vergütet die Sozialhilfe der Kantone während <u>7 Jahren</u> nach Einreise (Art. 87 Abs. 3 AuG).	Für die Gewährung der Sozialhilfe sind die Kantone zuständig. Entscheidet der Bund über den Aufenthalt, vergütet er den Kantonen die Sozialhilfe wie bei anerkannten Flüchtlingen (d.h. während 5 Jahren ab Asylgesuch). Bei Personen, welche aufgrund eines Entscheides des Kantons eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, ist für die Gewährung und Ausrichtung der Sozialhilfe der Kanton neu von Anfang an zuständig. In der Zeit zwischen dem Wegweisungsentscheid des SEM über und der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung durch den Kanton erhält die betroffene Person nur Nothilfe. Die Kantone erhalten auch in diesen Fällen eine Nothilfepauschale des Bundes.	Wie bei heutiger vorläufiger Aufnahme.	Gleich wie bisherige Regelung.
Integration	Die Integration von vorläufig Aufgenommenen wird gefördert. Der Bund	Entscheidet der Bund über den Aufenthalt, entrichtet er den Kantonen einmalige Bei-	Wie bei heutiger vorläufiger Aufnahme.	Gleich wie bisherige Regelung.

¹ Zusatzbotschaft zu 13.030; BBI 2016 2821; S. 2842 zu Art. 44 Abs. 1 Bst. d und e E-AuG.

² Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; ELG; SR 831.30.



Thema	Heutige Regelung: vorläufige Aufnahme	Variante 1 Ersatz VA durch Aufenthaltsbewilligung	Variante 2 Neuer Status: Schutzgewährung	Variante 3 Status quo mit partiellen Anpassungen
	richtet den Kantonen einmalige Beiträge zur sozialen, kulturellen und beruflichen Integration von CHF 6'000 pro Person aus.	träge zur sozialen, kulturellen und beruflichen Integration von CHF 6'000 pro Person (analog anerkannte Flüchtlinge; Art. 55 Abs. 2 AuG). Für Personen, welche die Aufenthaltsbewilligung durch einen Ermessensentscheid eines Kantons erhalten haben, wird durch den Bund kein spezieller Beitrag entrichtet (keine Integrationspauschale). Die allgemeine Integrationsförderung durch Mittel des Bundes ist aber gleich wie bei allen anderen Personen mit Aufenthaltsbewilligung.		
Reisemöglichkeit	Bewilligungspflichtig und eingeschränkt. Heimatreisen nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen möglich (z.B. Tod von Familienangehörigen).	Die Aufenthaltsbewilligung ermächtigt grundsätzlich zu einer uneingeschränkten Reisetätigkeit. Zusätzlich wird jedoch ein heimatliches Ausweispapier oder ein durch die Schweiz ausgestellter Pass für eine ausländische Person benötigt.	Wie bei heutiger vorläufiger Aufnahme.	Gleich wie bisherige Regelung. Die Regelung mit der geltenden Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen hat sich bewährt (RDV, vgl. Ziff. 2.2). Sie ist generell restriktiv, sieht aber Ausnahmen insbesondere aus humanitären Gründen vor und kann gut integrierten, nicht sozialhilfeabhängigen vorläufig aufgenommenen Personen eine Auslandsreise pro Jahr erlauben (Heimatstaat ausgeschlossen).
Widerruf	Widerruf der vorläufigen Aufnahme, wenn Wegweisungshindernisse wegfallen.	Widerruf oder Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach der bestehenden Regelung für Personen mit Aufenthaltsbewilligung (Art. 61 und 62 AuG) oder wenn die Wegweisungshindernisse wegfallen (z.B. Beendigung einer allgemeinen Gewaltsituation oder eines Bürgerkrieges).	Wenn die Voraussetzungen der Schutzgewährung nicht mehr gegeben sind oder Ausschlussgründe vorliegen, kann die Schutzgewährung (Ausweis A) widerrufen oder nicht mehr verlängert werden. Ausnahmen sind für den Abschluss einer in der Schweiz begonnen beruflichen Ausbildung möglich (v.a. Berufslehre, Studium).	Gleich wie bei bisherige Regelung.
Rechtsmit-	Gegen einen negativen Asylentscheid	Negativer Asylentscheid aber Gewährung	Wie bei heutiger vorläufiger Aufnahme.	Gleich wie bei bisherige Regelung.

Thema	Heutige Regelung: vorläufige Aufnahme	Variante 1 Ersatz VA durch Aufenthaltsbewilligung	Variante 2 Neuer Status: Schutzgewährung	Variante 3 Status quo mit partiellen Anpassungen
tel	<p>oder eine damit verbundene Wegweisung kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) geführt werden.</p> <p><i>Personen aus dem Ausländerbereich</i></p> <p>Lehnt die kantonale Behörde eine Beantragung einer vorläufigen Aufnahme an das SEM ab, stehen die kantonalen Rechtsmittel zur Verfügung. Verweigert das SEM die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme, steht die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (letzte Instanz).</p> <p>Gegen die Verweigerung einer Aufenthaltsbewilligung (Härtefall) durch die kantonale Behörde ist keine Beschwerde möglich (Art. 14 Abs. 2 AsylG).</p>	<p>Aufenthaltsbewilligung durch SEM: Beschwerde beim BVGer gegen die Verweigerung des Asyls möglich.</p> <p>Negativer Asylentscheid mit vorläufiger Aufnahme durch SEM: Beschwerde beim BVGer gegen die Verweigerung des Asyls möglich.</p> <p>Negativer Asylentscheid mit Wegweisung durch SEM: Beschwerde beim BVGer gegen Verweigerung des Asyls und Wegweisung möglich.</p> <p>Gegen die Verweigerung einer Aufenthaltsbewilligung wegen Unzumutbarkeit der Wegweisung durch die kantonale Behörde ist keine Beschwerde möglich (analog Art. 14 Abs. 2 AsylG). Dies ist jedoch problematisch, da die Rechtsweggarantie Art. 29a BV verletzt ist. Wird hier ein Rechtsmittel vorgesehen, muss allerdings mit systematischen, auch in aussichtslosen Fällen erhobenen Beschwerden gerechnet werden.</p>		
Änderung der Bewilligung	<p><i>Möglichkeit</i> der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung "B": Gesuche von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, werden unter Berücksichtigung der Integration, der familiären Verhältnisse und der Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Herkunftsstaat vertieft geprüft.</p> <p>Danach Möglichkeit der Erteilung einer <i>Niederlassungsbewilligung "C"</i>, wenn sie sich insgesamt mindestens zehn Jahre mit einer Aufenthaltsbewilligung</p>	<p>Möglichkeit der Erteilung einer <i>Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)</i>, bei Aufenthalt von insgesamt mindestens zehn Jahre mit einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz. Bei guter Integration schon nach fünf Jahren möglich (Art. 34 AuG).</p>	<p>Möglichkeit der Erteilung einer <i>Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B)</i> durch die Kantone nach fünf Jahren, wenn keine Widerrufsgründe vorliegen und Person integriert ist (Variante: Rechtsanspruch auf die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung).</p> <p>Danach Möglichkeit der Erteilung einer <i>Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)</i>, wenn sie sich insgesamt mindestens zehn Jahre mit einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufgehalten haben (bei guter Integration 5 Jahre; Art. 34 AuG).</p>	<p>Möglichkeit einer schnelleren Erteilung einer Härtefallbewilligung (Aufenthaltsbewilligung "B"), sobald die vorläufig aufgenommene Person gut integriert ist (v.a. keine Sozialhilfeabhängigkeit und gute Sprachkenntnisse, Erfüllen der Integrationsvereinbarung).</p>



Thema	Heutige Regelung: vorläufige Aufnahme	Variante 1 Ersatz VA durch Aufenthaltsbewilligung	Variante 2 Neuer Status: Schutzgewährung	Variante 3 Status quo mit partiellen Anpassungen
	in der Schweiz aufgehalten haben (bei guter Integration 5 Jahre; Art. 34 AuG).		Die Aufenthaltsbewilligung wird widerrufen oder nicht verlängert, wenn die Voraussetzungen für die Schutzgewährung nicht mehr erfüllt sind. Sie kann jedoch verlängert werden, wenn ein Härtefall vorliegt (analog Umwandlung vorläufige Aufnahme heute). <u>Variante</u> : Die Aufenthaltsbewilligung bleibt auch in diesem Fall bestehen, sofern weiterhin keine Widerrufsgründe vorliegen und die betroffene Person integriert wird ist.	
neues BüG	Die Aufenthaltsdauer mit einer vorläufigen Aufnahme wird zur Hälfte an die notwendige Aufenthaltsdauer für die Einbürgerung angerechnet (10 Jahre ab 1.1.18).	Die Aufenthaltsdauer mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung wird voll an die notwendige Aufenthaltsdauer für die Einbürgerung angerechnet (10 Jahre ab 1.1.18). Die Aufenthaltsdauer mit einer vorläufigen Aufnahme wird zur Hälfte angerechnet.	Halbe Anrechnung der Aufenthaltsdauer mit Schutzgewährung an die Einbürgerungsfrist (analog vorläufige Aufnahme).	Gleich wie bei bisherige Regelung.